Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten, die zur Einführung in die Aufgaben einer neuen Laufbahn einen entsprechenden Bildungsgang absolvieren und nicht täglich an den Wohnort zurückkehren

Az.: 16-P 1735-21/14-27210

Vom 22. Mai 2000

I.

Entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 2 SächsTGV wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Interesse einer einheitlichen Abfindung Folgendes bestimmt: Beamten, die

- zum Aufstieg in die n\u00e4chsth\u00f6here Laufbahn zugelassen sind und zur Einf\u00fchrung in die Aufgaben der neuen Laufbahn einen entsprechenden Bildungsgang an der Fachhochschule der S\u00e4chsischen Verwaltung Mei\u00dden oder der Akademie f\u00fcr \u00f6ffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen in Mei\u00dden absolvieren,
- b) gegen ein Entgelt angemessen an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden,
- c) nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und
- d) denen eine tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist,

entstehen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie erhalten ab dem Tag nach beendeter Dienstantrittsreise Trennungsgeld in Höhe des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 SächsTGV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 SächsRKG.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 2000

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Köhnen stellv. Abteilungsleiter

1 VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 14. Dezember 2005 (SächsABI. SDr. S. S 797);

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2009 (SächsABI.SDr. S. S 2454)